

Zeitung



des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: Assessor Raabski.

Mittwoch den 19. Januar.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben die Gnade gehabt, in Erwägung meiner geschwächten Gesundheit, meinen Uebergang in den Ruhestand zu beschließen. Ich habe heute mein Amt als Ober-Präsident des Großherzogthums Posen niedergelegt; welches höherer Bestimmung zu Folge, der Herr Regierungs-Chef-Präsident von Colomb zur einstweiligen Verwaltung übernommen hat.

Indem ich diese vorgefallene Dienstveränderung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, sage ich den von mir sehr geehrten Behörden und Beamten meines bisherigen Wirkungskreises, meinen verbindlichsten Dank für ihre Unterstützung in meinen Dienstgeschäften. Die Rück Erinnerung an unser gemeinschaftliches einverstandenes Wirken wird mich nie verlassen.

Den von mir hochgeachteten Einwohnern aller Stände, bin ich lebhaft für das Vertrauen dankbar, das sie so rührend überall gegen mich an den Tag gelegt haben. Es hat mir die Ueberzeugung gewährt, daß in dem Großherzogthum Posen nie ein königlicher Beamter darum verlegen bleiben wird, den Anordnungen seines Souverains Eingang zu verschaffen, wenn er in die ernstlichen Formen seiner Verwaltung das Wohlwollen aufnimmt, welches jene Anordnungen erzeugte.

Mir folgt bei meinem Rücktritte in das Privatleben das Bewußtseyn, nicht ohne Folgen für das Interesse der Provinz auf meinem Plaze gestanden zu haben. Dies Bewußtseyn wird zu meinem Kummer nur durch die Ueberzeugung getrübt: durch Verhältnisse der Zeit gehemmt, noch mit so Manchem im Rückstande geblieben zu seyn, was meine Wünsche meinen Mitbürgern gewidmet hatten.

Posen den 12. Januar 1825.

v. Zerboni di Sposetti.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 21. Decbr. v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1824 Nro. 904, pag. 238 — 240) zu bestimmen geruhet, daß in die Stelle der, durch die Verordnung vom 4. Februar 1806. und 4. December 1809. ausgegebenen Tresors- und Thalerscheine,

so wie der, nach der Verordnung vom 15. Febr. 1816. zum Umlauf in den Preussischen Staaten gestempelten, ehemals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A., welche durch die Zirkulation schadhast und zum Theil unbrauchbar geworden, neue Verbriefungen unter der Benennung

„Kassen-Anweisungen“

emittirt, die vorbenannten ältern Papiere aber nach und nach eingezogen werden sollen.

Diese neuen Kassen-Anweisungen sind mit dem 3. d. M. in Points à 5 Rthlr. und à 1 Rthlr. ausgegeben und werden bei allen Landes-Kassen als baares Geld in Zahlung angenommen und gegeben; bei dem Realisations-Comptoir in Berlin aber ganz in derselben Art, wie bisher die Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Litt. A. gegen baares Geld zum vollen Nominalwerth, ohne Aufgeld umgekehrt (realisirt).

Die Zentralstelle für den Umtausch, so wie für die Ausreichung der Kassen-Anweisungen gegen baares Geld ohne Aufgeld, ist die, der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden untergeordnete Kontrolle der Staatspapiere.

Diese hat die hiesige Regierungs-Hauptkasse mit dem nöthigen Bedarf des neuen Papiers bereits bestellt, und wird selbige auch fernerhin damit versorgen; so daß dasselbe hier gegen Tresor- und Thalerscheine, gegen Kassenbillets Litt. A. oder gegen baares Geld zu jeder Zeit zu erhalten seyn wird.

Bis der Umtausch beendigt ist, werden auch Tresor- und Thalerscheine, imgleichen Kassenbillets Litt. A. überall in Zahlung angenommen werden; sie müssen aber, wenn sie wirklich beschädigt sind, noch die Nummer ganz vollständig enthalten, dagegen die Kassen-Billets außer dieser, mit dem Preussischen Stempel versehen seyn, indem diesen Erfordernissen nicht pünktlich genügt seyn sollte, die Präsentanten es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen dafür keine Valuta gewährt werden sollte.

Obgleich die Einzahlung der neuen Kassen-Anweisungen beim Ausfertigungs-Bureau derselben mit der größten Sorgfalt Statt gefunden hat, und jedes einzelne Packet nach der Versiegelung sofort gewogen, und das vorhandene Gewicht darauf verzeichnet worden; so müssen wir es doch einem jeden Empfänger überlassen, sich von der Richtigkeit der im Packete befindlichen Summe zu überzeugen, da ein Schaden-Ersatz, wenn die Annahme des Packets einmal erfolgt ist, nicht weiter Statt finden kann.

Alle Zahlungen, welche in Silbergeld an sämtliche Landes-Kassen ohne Unterschied derselben zu leisten sind, sollen, insofern durch schriftliche Verträge ein Anderes nicht bestimmt ist, bei jeder Einzahlung, wenn dieselbe die Summe von zwei Thaler Courant erreicht oder übersteigt, zur Hälfte, soweit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in Kassen-Anweisungen, oder vorläufig noch in Tresor-Thalerscheinen und Kassenbillets Litt. A. abgeführt werden.

Diese Bestimmung tritt für die hiesige Provinz mit dem 1. März d. J. in Wirksamkeit. Wer dieser Bestimmung entgegen, den betreffenden Theil seiner Zahlung nicht in den soeben bezeichneten Papieren abführt, erlegt für jeden daran fehlenden Thaler, zwei Silbergroschen Strafagio zur Kasse.

Posen den 8. Januar 1825.

Königlich Preussische Regierung.

J u l i u s

Berlin den 10. Januar. Se. Majestät der König haben geruhet, dem wirklichen Geheimen Rath und bisherigen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, von Heydebreck, den nachgesuchten Ruhestand, so wie dem bisherigen Ober-Präsidenten der Provinz Posen, von Zerboni di Spofetti, wegen Kränklichkeit, die Entbindung von seinen Amtsgeschäften in Gnaden zu ertheilen, und in Folge dieser Allerhöchsten Beschlüsse den bisher-

gen Regierungs-Chef-Präsidenten von Bassewig zum Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg und den bisherigen Regierungs-Chef-Präsidenten Baumann zum Ober-Präsidenten der Provinz Posen allergnädigst zu ernennen. Desgleichen haben Se. Majestät geruhet, das bisher valante Ober-Präsidium von Schlessien dem bisherigen Regierungs-Chef-Präsidenten von Schönborg, so wie das wegen Kränklichkeit des Ober-Präsidenten von Bülow bisher interimistisch verwaltete Ober-Präsidium von Sachsen dem Regierungs-Chef-Prä-

äsidenten von Moskau allergnädigst zu übertragen, und die Patente für diese Ober-Präsidenten Allerhöchstselbst zu vollziehen.

Se. Durchlaucht der Fürst von Anhalt-Cöthen-Pless sind von Dessau hier angekommen.

Der Kaiserl. Russische Kapitain Bürow ist als Courier von St. Petersburg kommend hier durch nach Paris; der Kaiserl. Russische Feldjäger Gregorjew, als Courier von St. Petersburg kommend nach London, und der Kaiserl. Russische Feldjäger Jablonski, als Courier von Paris hier durch nach St. Petersburg gegangen.

Vilkau den 8. Januar. Die heftigen Stürme mit Regengüssen, womit das vorige Jahr endete, sind noch fortdauernd. Am 2. und 3. wüthete der Sturm aus WSW und NW bei sehr hohem Wasserstande. Die Hafenerwerke wurden überspült, und nicht allein dadurch bedeutender Schaden verursacht, sondern es fanden auch Gefahr drohende Abspühlungen anr dieseitigen Strandufer statt. Am 5. erreichte der Wasserstand die außerordentliche Höhe von 11 Fuß 6 Zoll am Pregel, wodurch die niedrigen Theile der Stadt und der Festung überschwemmt wurden. Seit dem Jahre 1737 hat das Wasser diese Höhe nicht erreicht. Den 6. des Nachts wüthete der Sturm aus WSW. Seitdem ist der Wind zwar nicht mehr so heftig, doch hält er noch fortdauernd aus ESW an. Auf dem Frischen Haffe beim Ausfluß des Pregels hat man bedeutendes Grundeis angetroffen.

A u s l a n d.

De u t s c h l a n d.

Hamburg den 11. Januar. Privatbriefe aus London vom 4. versichern, daß die Anerkennung der Unabhängigkeit der Freistaaten Mexiko, Columbien und Buenos-Ayres durch die Königl. Regierung keinem Zweifel mehr unterliege.

I t a l i e n.

Den 30. Dezember. Am 21. d. rettete in Florenz ein gewisser August Lachan, ein Franzose von Geburt, einen Mann mit eigener Lebensgefahr aus den Fluthen des Arno, in die er sich aus Verzweiflung gestürzt hatte. Der Französische Gesandte wollte ihn mit einem Geldgeschenke belohnen, allein der edelmüthige Retter schlug das Geschenk aus, und bat, es dem geretteten Unglücklichen zu geben. Der Großherzog, davon unterrichtet, ließ

den Lachan über diese eble That sein Wohlgefallen melden, und ihm eine eigene deshalb geprägte goldene Medaille zustellen.

Rom den 25. December. Die Königin von Sardinien hat am 22. d. M. dem Papst einen Besuch abgestattet.

Den 20. ist eine Bekanntmachung des Kardinals Zurla in zwölf Artikeln „über das Verhalten beim Gottesdienst in der Kirche“ erschienen. Keine gottesdienstliche Feier darf durch lärmende Instrumente oder Aufführung von Theatermusik entweihet werden. Geräusch, unanständige Handlungen, Beteln sind in den Kirchen verboten. Niemand darf Hunde mitbringen; die Frauen müssen verschleiert erscheinen, und dürfen keine Säuglinge auf den Armen tragen u. s. w. Die Schweizern-Soldaten sollen auf die Handhabung der Ordnung wachen.

F r a n k r e i c h.

Paris den 8. Januar. Aus der Rede, mit welcher in der Sitzung der Deputirtenkammer am 3. d. Herr v. Martignac die Mittheilung des Entwurfs zur Entschädigung der Emigranten eröffnete, heben wir folgende Stelle aus: — „Als es den Ausgewanderten nach Frankreich zurückzukehren vergönnt war, kam eine beträchtliche Anzahl von ihnen auf ihrem heimatlichen Boden an, und einigen wurden die Grundstücke, über welche der Staat noch zu disponiren hatte, zurückgegeben. Als Ludwig XVIII. den väterlichen Thron bestieg, erklärte die Charte das Eigenthum für unverletzlich und bezeichnete ausdrücklich die sogenannten Nationalgüter, als dieser Unverletzlichkeit theilhaftig. Jene ihrer Besitzthümer beraubten Familien waren nunmehr aller Hoffnung auf eine Wiedererlangung ihrer Güter verlustig, aber ihre Ansprüche auf die Güter des Königs und die Gerechtigkeit des Landes konnte darum nicht verkannt bleiben. Ihr Feld, ihr Wohnhaus, das Erbe ihrer Familien war ja eingezogen und zum Vortheil des Staats verkauft worden. Eine Entschädigung mußte folglich die Wirkung jener Unverletzlichkeit seyn, welche über die früheren unter der Herrschaft der Konfiscirungen abgeschlossenen Käufe, ausgesprochen worden ist. Ein edler Pair (der Herzog von Larent) erinnerte daran in den ersten Monaten der Restauration, und Frankreich wird diese Aufforderung an seine Rechtlichkeit nie vergessen. Aber andere Verbindlichkeiten erheischten es, die Ausföhrung dieser Maßregel aufzuschieben. Die Charte hatte auch die gesammte Staatsschuld verbürgt, und so mußte man sich be-

gnügen, vorläufig mit Erlassung der noch nicht in die Domainenfasse geflossenen Rauffummen, die im Besitze des Staates noch vorhandenen Grundstücke der Ausgewanderten, denselben zurückzugeben (laut Gesetz vom 5. Decbr. 1814). Bald kam ein neues Unglück über Frankreich. Die Unterhaltungskosten einer langen Besetzung durch fremde Truppen kamen zu den schon vorhandenen Kosten hinzu. Man trug sie glücklich ab, und schon beschäftigte man sich mit Mitteln, den lang verschobenen Entschädigungs-Akt endlich auszuführen, als die Gefahren, womit sich der König von Spanien bedroht sah, neue Opfer erforderten. Auch diese wurden gebracht, und nach vielen Leiden und Anstrengungen sind wir endlich — Dank dem blühenden Zustande des Landes und der Finanzen, so wie der innern und äußern Ruhe! — im Stande, die letzte blutende Wunde zu heilen. Man hat zwar gegen die beabsichtigte Entschädigung der Emigranten die Einwendung gemacht, daß, wenn einmal die Wunden, die uns die Revolution geschlagen, geheilt werden sollen, man nicht vorzugsweise die Emigranten zu bedenken habe. Zahlreiches und großes Unglück habe alle Klassen von Franzosen betroffen: die Herabziehung der Staatsschuld, das Assignatenwesen, die Anfälle des Krieges, die außerordentlichen Steuern u. s. w., seien Leiden, deren Folgen man noch empfinde, und die sämmtlich von der wieder eingesetzten rechtmäßigen Regierung Trost und Hülfe verlangen dürfen. Indessen möge man wohl bedenken, daß nicht alle Unglücksfälle wieder gut zu machen möglich sind, daß unter den möglichen die dringendsten den Vorzug verdienen, und daß wir nicht sowohl das Unglück, als vielmehr Handlungen der Ungerechtigkeit wieder gut machen wollen. Die Ausgewanderten haben Alles auf einmal verloren und noch schwereres Unglück getragen: es ist ihnen das Vaterland geraubt. Es ist in ihnen eine ganze Klasse von Bürgern gekränkt worden. Die Einziehung ihrer Besitztungen ist, während alle andern Unglücksfälle vergessen werden oder sich wieder ausgleichen, ein ewiger Gegenstand des Kammers und der Zwietracht, ja es herrscht sogar gegen Nationalgüter, ungeachtet der Sanktion ihres Besizes, ein Vorurtheil und sie stehen niedriger im Werthe. Länder, die Andern gehören, stehen noch nach Jahrhunderten auf einem Feuerberge (lebhafteste Sensation).“ Der Redner ließ sich hierauf näher in das Detail des Gesetzentwurfes ein, und gab den Verlauf des Kapitals, für welches Entschädigung gegeben werden müsse, auf

987 Millionen 819,962 Franken 96 Centimen (270 Millionen Thaler) an. Das Budget für das Jahr 1826 giebt einen Ueberschuß von 10 bis 15 Mill.

Nicht die bis zum 22. Juni 1815, sondern die bis zum 22. Juni 1825 erworbenen Renten der Tilgungskasse sollen, laut des Gesetzesvorschlags, nicht annullirt werden können. In derselben Sitzung der Deputirtenkammer legte der Graf von Saint-Ericq einen Gesetzentwurf, den Zolltarif betreffend, vor.

In der Sitzung vom 4. d. sind der Pairskammer 4 Gesetzesvorschläge vorgelegt worden. Der erste betrifft eine Regie, welche der Staat hinsichtlich der Salzwerke im Osten, und der in Vic entdeckten Steinsalzgruben auf 99 Jahre errichten will; der zweite die Verhinderung der Seeräuberei und des Waarenbetrugs beim Seehandel; der dritte die den Nonnenklöstern zu gewährende Berechtigung zum Erwerb von Eigenthum; der vierte endlich den Kirchenraub und die Verletzung der Kirchenheiligkeit. Die beiden letzten Gesetzentwürfe waren bekanntlich schon in der vorjährigen Session mitgetheilt, aber nach Beendigung der Verhandlungen zurückgenommen worden.

Der Gesetzentwurf, den Kirchenraub betreffend, welchen der Großsiegelbewahrer am 4. der Pairskammer vorlegte, besteht aus vier Titeln. Der zweite, welcher vom Kirchenraub insbesondere, und der dritte, welcher von den in den Kirchen begangenen Vergehungen handelt, enthalten dieselben Bestimmungen, welche bereits voriges Jahr in der Pairskammer verhandelt und gebilligt worden sind. Wir holen hier darum bloß den ersten und vierten Titel nach, welche folgendermaassen lauten: „Erster Titel. Von der Entweihung des Heiligthums. Die Entweihung heiliger Geräthschaften und der geheiligten Hostien ist das Verbrechen der Entheiligung. Entweihung heißt jedes Vergehen gegen die Religion, gegen heil. Geräthschaften oder geweihte Hostien begangen wird. Es ist ein gesetzlicher Beweis der Weihung der Hostien, wenn selbige in das Sakramenthäuschen gebracht, oder in der Monstranz aufgestellt sind, oder wenn der Priester das Abendmahl giebt, oder dem Kranken die Dehlung reicht. Es ist ein gesetzlicher Beweis für die Heiligung des Ciboriums, der Monstranz, des Kelchbeckels und des Kelchs, wenn solche im Augenblick des Verbrechens zum Dienst der Ceremonien gebraucht werden. Dasselbe ist der Fall mit der Monstranz und dem Ciborium, wenn sie im

Sakramentbehälter liegen. Die Entweihung der heiligen Gefäße wird mit dem Tode bestraft. Auf die Entheiligung geweihter Hostien steht die Strafe des Vatermordes“ (Todesstrafe und Abhauung der rechten Hand). „Vierter Titel. Allgemeine Anordnungen. Die Bestimmungen des zweiten und dritten Titels des gegenwärtigen Gesetzes (Kirchendiebstahl u. s. w. in katholischen Kirchen) sind auch auf die Verbrechen anwendbar, welche in den Gotteshäusern aller in Frankreich gesetzlich eingeführten Religionsmeinungen begangen werden.“

Unter den Bittschriften, über die in der Deputirtenkammer Bericht erstattet werden soll, bemerkt man folgende: Ein gewisser Vincent in Paris will, um den Staat für die Kosten der Krönung zu entschädigen, daß man von allen Wechselmählern und Renteneinnehmern eine Kaution von 10,000 Franken fordere, wodurch auch die Rentirer, die ihnen ihr Vertrauen schenken, eine Sicherheit erhalten würden. Ein Herr Pascal Lamarre in Francheville setzt auseinander, daß er mit einem Ausgewanderten, dessen Besitzthum er an sich gebracht hatte, sich nach Zahlung einer bestimmten Summe abgefunden habe, so daß derselbe seinen Kauf ratifizirt hat. Er verlangt demzufolge, daß die jenem Ausgewanderten gebührende Entschädigung, ihm gereicht werde. Der Advokat Isambert fordert die Freilassung der nach dem Senegal deportirten Farbigen aus Martinique, außerdem solle ihnen aus der Dotation der Kolonie eine Entschädigung gereicht werden. Der Pfarrer Contant in Raveau verlangt Zahlung für die im Jahre 1815 an die verbündeten Truppen geleisteten Lieferungen.

Herr v. Billele hielt zur Unterstützung des Gesetz-Entwurfs in Beziehung auf die Amortisationsfonds und die Umänderung der 5 pCt. Renten, in der Deputirtenkammer am 5. d. eine ausführliche Rede.

In dem Gesetzentwurf zur Herabsetzung der Rente, sagt der Courier, finden wir eine große Lücke. Man hat uns von allen Seiten gefragt, ob nach diesem Gesetz der Renteninhaber gehalten ist, auf seine 5 pro Cent zu verzichten, und zwischen $4\frac{1}{2}$ al Pari und zwischen 3 zu 75 zu wählen. Wir antworteten, daß der Renteninhaber das Recht hat, seine 5 pCt. zu behalten; Herr v. Billele bittet ihn nur, sich die Umschreibung in einen der zwei neuen Fonds gefallen zu lassen. Se. Excell. der Minister sagt keinesweges, welche Partie er in Bezug auf die Renteninhaber, welche sich diese Umschreibung nicht gefallen lassen, ergreifen will; allein es ist

ausgemacht, und die ministerielle Rede giebt es deutlich zu verstehen, daß man einen von beiden Vorschlägen eingehen muß, und daß darüber, wenn das gegenwärtige Gesetz angenommen ist, der Kammer in der Sitzung von 1826 ein Gesetz vorgelegt werden wird.

Ueber die Rede des Herrn v. Martignac sagt der Courier: „Man war allgemein über die Unzulänglichkeit der Gründe betroffen, durch welche Herr v. Martignac beweisen will, daß die Emigranten die einzigen Opfer der Revolution seien, welche man entschädigen müsse. Er hat sich sogar Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen, denn eine Menge von Bürgern, welche nicht auswanderten, haben ebenfalls ihr ganzes Vermögen eingebüßt. Wenn Herr v. Martignac sagt: Da man nicht alle entschädigen könne, so müsse man sich darauf beschränken, eine Klasse zu entschädigen, so macht er einen falschen Schluß; denn wenn eine vollständige Entschädigung aller unmöglich ist, so würde die Gerechtigkeit heischen, wenigstens diejenigen alle zum Theil zu entschädigen, welche gekittet haben, anstatt einigen alles und anderen nichts zu geben. Wenn das Ministerium diese Entschädigung als ein Gesetz strenger Gerechtigkeit und nicht als ein Gesetz nationaler Generosität vorschlägt, so ist dadurch allen Reklamanten das Recht zur Forderung eingeräumt. Die Rechtsverständigen aber wundern sich am meisten darüber, daß in dem Gesetzesvorschlage eine jede Entscheidung über so viele Verwickelungen, welche sich an den Besitz der Emigrantengüter knüpfen, unberührt gelassen ist. Sehr vorsichtig ist Herr von Billele in der Bildung der Kommission gewesen, welche über die Ansprüche der Emigranten sprechen soll. Diese Kommission wird aus 4 Ministern und 3 Staatsrathen bestehen; sind die Betheiligten nicht mit dem Ausspruch derselben zufrieden, so werden sie an den Staatsrath gewiesen, d. h. die Minister, welche in erster Instanz entschieden haben, werden auch über die Appellation entscheiden.“

Das Jesuitische Journal „der Freund der Religion und des Königs“ macht bekannt, daß der Abbe Labauderie, der am 25. August v. J. in der Französischen Akademie eine Lobrede auf den heil. Ludwig vorlas, in welcher er die Freiheiten der Gallikanischen Kirche und die Lehren Bossuet's vertheidigte, aus der Liste der Großvikare von Abignon und der Ehren-Domherren von St. Flour gestrichen worden sei.

Die Krönung des Königs zu Rheims ist auf den

3. Mai festgesetzt. Es werden in der Ceremonie mehrere Abänderungen getroffen werden. Se. Maj. wird in einer Kutsche, und zwar in einem Tage, nach Rheims fahren, statt an der Spitze ihres militärischen Hauses, Etappenweis dahin zu reiten, wie dies früher der Fall war. Auch in der Eidesformel wird manches abgeändert werden. Der König wird nicht mehr beschwören, das Ketzertum zu vernichten, noch die Gesetze gegen das Duell in Kraft zu erhalten, weil einen Theils die Charte Freiheit in Ausübung der Religion ausspricht, und auf der andern Seite kein Gesetz mehr gegen das Duell in Frankreich besteht. Dagegen wird er beeidigen, alle Institutionen der Gesetze, welche der König, sein Bruder, der Nation verhehen hat, zu erhalten.

Das milde und feuchte Wetter, das dieses Jahr hier, in Deutschland und im Süden von Frankreich herrscht, scheint nicht weiter als bis an die Gränze der Pyrenäen zu gehen. In Perpignan klagt man über eine außerordentliche Dürre. Merkwürdig ist es, daß auch in einigen Anstalten seit sieben Jahren kein Tropfen Regen gefallen ist.

In Salamanca sind sehr viele Studenten verhaftet worden und es wird ihnen der Prozeß gemacht, weil sie sich an bestimmten Orten zu politischen Unterhaltungen und zum Singen vaterländischer Lieder vereinigt hatten, die sie auch gedruckt durch die Stadt verbreiteten.

Die Etoile theilt unter Madrid vom 29. v. M. ein Circular des Raths von Kastilien über die Einfuhr und das Verbot von Büchern mit, wodurch, sagt sie, die berüchtigte Verordnung des Hrn. Ruf. Gonzalez vom 14. Nov. aufgehoben werde. Kein Buch soll künftig ohne Autorisation des gedachten Raths vom Auslande eingeführt werden können und die Einschwärzer sollen Geld- und noch Befinden Leibesstrafen erkeiden. Auch Bilder, so wie damit versehen Hausrathsstücke, Fächer u. s. w. sind in die Maaßregel einbegriffen. Alle Buchhändler sollen bei gleicher Strafe in sechs Monaten ein Verzeichniß ihrer im Vorrath habenden ausländischen Bücher eingeben. Privatleute, die, ohne Bewächung dazu, verbotene Bücher besitzen, sollen solche in zwei Monaten dem Ordinarius ihres Sprengels einliefern. Haussuchungen sollen besuget seyn. Gen. Digeon ist in Paris angekommen.

Im Druck ist erschienen: „Betrachtungen eines Hausvaters über die Vorstellungen des K. Physikers Hrn. Comte; von Hrn. Vicumaisen.“ Daß

die gedachten Vorstellungen des berühmten Bauchredners zu ernstlichen sittlichen Betrachtungen Anlaß geben, ist außer Zweifel.

Es ist auch eine Schrift erschienen, betitelt: „An die 300,000 Kontribuirte von 1824 und an die 40,000 Märes von Frankreich.“

Ein erneuerter Polizei-Befehl verbietet den Schauspielern, nach Beendigung ihrer Rolle wieder auf dem Theater zu erscheinen, und eine oder zwei Supplement-Salven des Beifalls einzunehmen.

S p a n i e n.

Madrid den 28. December. Die am 10. v. M. abgeschlossene und den 13. und 18. ratifizierte Uebereinkunft zwischen der Französischen und Spanischen Regierung, den verlängerten Aufenthalt der Besatzungsarmee in Spanien betreffend, lautet folgendermaßen: „Se. Maj. der König von Spanien und Indien, in Erwägung daß es vorthelhaft sei, einen Theil der Französischen Armee noch länger als bis zu dem Termin vom 1. Januar 1825 in seinen Staaten zu behalten, um zur vollständigen Bildung der Spanischen Armee und der Befestigung der öffentlichen Ordnung gebührige Muzze zu haben; und Se. allerchristl. Majestät, der König von Frankreich und Navarra, wünschend, Seiner katholischen Majestät einen neuen Beweis der aufrichtigen Theilnahme zu geben, die er für dessen erlauchzte Person, für die Befestigung seiner gesetzmäßigen Herrschaft und für die Wohlfahrt und das Glück von dessen Unterthanen hat; Beide Majestäten haben deshalb einen neuen Vertrag abzuschließen für gut befunden, und zu dem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt, abseits Sr. katholischen Majestät Don Francisco von Zea Bermudez, pensionirten Ritter des Königl. Ordens Karls III., Staatsrath, erster Staatssekretair, Präsidenten des Ministerkonseils, und Generalaufsicher der Posten und Heeresstrafen von Spanien und Indien; abseits Sr. allerchristlichsten Majestät den Herrn Karl Joseph Edmund de Boislecorme, Ritter des Königl. Ordens der Ehrenlegion, Geschäftsträger bei dem Könige von Spanien. Nach Anwechselung ihrer Vollmachten, welche in gehriger Richtigkeit befunden worden, sind dieselben über folgende Punkte übereingekommen: 1) Daß gegenwärtig in Spanien stehende Armeekorps wird vom 1. Januar 1825 an auf 22,000 Mann vermindert. 2) Diese Truppen werden in die Städte Madrid, Insel Leon, Barcelona, San-Sebastian, Pampeluna, Jacca (Aragonien), Urgel und Figueras vertheilt. 3) Un-

abhängig von diesen Truppen bleibt eine Brigade von 2 Schweizer-Regimentern, von einem General befehligt, in Madrid und in der königl. Residenz, wo sich der König von Spanien aufhält, um in Gemeinschaft mit den Spanischen Truppen den Dienst bei der Person Sr. Majestät und der königl. Familie zu versehen. 4) Alle Ortschaften, mit Ausnahme der im Artikel 2. umhast gemacht, die gegenwärtig von Französischen Truppen besetzt sind, werden von selbigen geräumt, und diejenigen Truppen, die zu keiner der neuen Garnisonen gebraucht werden, kehren den ersten Januar 1825 nach Frankreich zurück. 5) In den Art. 2. benannten Städten bilden die Französischen Truppen die Garnisonen, und ein dazu beauftragter Franz. Oberoffizier führt den militärischen Befehl. Das Verhältnis zwischen den Franz. Kommandanten und General-Kapitainen oder dem Vizekönig von Navarra, bleibt ganz so, als es in den letzten Verträgen festgestellt ist. 6) Die Franz. Kommandanten haben für ihren Dienst freie Verfügung über alle Arten der in den besetzten Städten vorhandenen Kriegsvorräthe, welche von Spanien geliefert werden müssen. Nur mit seiner Genehmigung dürfen Waffen oder Munition aus den Magazinen herausgenommen werden. 7) Sr. kathol. Maj. sorgt für die Errichtung von Kasernen und Magazinen, für das Material in den Hospitälern und zu Transporten, für Militärstraßen, Mundvorrath in den Festungen, Verbesserungen und sonst nöthige Dinge. 8) Die Zahlung, welche laut Artikel 10. der Uebereinkunft vom 3. Februar, von Spanien für Sold, Verköstigung und Equipirung der Truppen, in so weit der Kriegeszustand mehr als der Etat in Friedenszeiten beträgt, geleistet werden muß, wird, mit Rücksicht auf die zu vermindernde Truppenzahl, auf die Summe von monatlich 9.000.000 Franken bestimmt. 9) Es sollen von beiden Regierungen die nöthigen Maßregeln zur Berechnung und Abzahlung der im Artikel 6. der Uebereinkunft vom 30. Juni d. J. erwähnten Ausgaben getroffen werden. 10) Da der König von Frankreich nur auf den Wunsch Sr. katholischen Majestät Truppen in Spanien läßt, so sollen dieselben sofort zurückgezogen werden, als es die betheiligten Parteien für nöthig erachten, und hat es bei dem im Artikel 16. des Vertrags vom 9. Februar d. J. ausgesprochenen Vorbehalt sein Bewenden. 11) Alle Klauseln des Vertrages vom 9. Februar und des angehängten Reglements; ferner des Vertrags vom 10. Februar, den mili-

tairpostdienst betreffend, die in der neuen noch abzuschließenden Uebereinkunft keiner Veränderung unterworfen werden, endlich des Vertrags vom 30. Juni, die der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht zuwider laufen, haben, so lange dieser Vertrag besteht, volle und uneingeschränkte Kraft. 12) Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt, und die Ratifikationen sollen in der kürzesten Frist ausgewechselt werden.

Die Französische Gend'armee in Figueras ist nach Barcelona beordert worden.

In verschiedenen Städten und Dörfern von Aragonien befinden sich Geistliche an der Spitze der freiwilligen royalistischen Korps.

Den 30. December. Zu der obigen Convention zwischen den Regierungen Spanien und Frankreich, hinsichtlich der Besatzungs-Armee, enthält die heutige Gaceta folgenden Zusatz-Artikel: „Seine allerchristl. Majestät hat, um den Wünschen seines erhabenen Bundesgenossen, des Königs unser Herr, nachzukommen und in dem Verlangen, alles mögliche zur Befestigung der Ruhe in Spanien beizutragen, befohlen, daß außer der im Artikel 1. der gedachten Uebereinkunft angegebene Zahl von 22tausend Mann, und der im Artikel 3. genannten Schweizer-Brigade, für den Augenblick noch andere Französische Truppen als Besatzungen in Corunna, Santona, Saragossa, Cardona und Hostalrich verlegt werden sollen; so daß sie zugleich nebst einigen Schwadronen Reiterei und einigen Korps Artillerie zwischen Vittoria und Feun, eine zweite Brigade bilden. Dieser beträchtliche Zuwachs der in Spanien befindlichen Französischen Truppen wird eine Armee von 30 bis 50tausend Mann ausmachen; dennoch aber wird Frankreich keine höhere Entschädigung fordern, als die, welche für die 22tausend Mann gefordert werden kann.“

Es war die Rede davon, daß statt des Hrn. Jea Herr Ugarte das Portefeuille des Ministeriums des Auswärtigen erhalten werde; man versichert aber, es habe dieses Projekt bei einigen Mitgliedern des diplomatischen Korps nachdrücklichen Widerstand gefunden. Dennoch spricht man fortwährend von einer baldigen und gänzlichen Ministerialveränderung. Ueber die Ertheilung einer neuen allgemeinen Verzeihung ist dem Rath von Kastilien ein Gutachten abgefordert worden, welches auch, sobald die Berichte der General-Prokuratoren eingelaufen seyn werden, unverzüglich abgegeben werden wird. Die Zahl der Offiziere auf unbestimmten Urlaub be-

trägt 12tausend, sie erhalten fast keinen Sold. Unsere Finanzen sind in kläglichen Umständen. Die Beamten in der Hauptstadt haben seit fünf Monaten Gehalt zu fordern; nur Wenige haben kürzlich für einen Monat ausgezahlt erhalten. Auf Befehl des Justizministers muß der Prozeß der vormaligen Madrider Regidoren bis zum 11. Januar beendigt seyn; sie werden zweifelsohne alle ihre Freiheit erhalten. Der Königl. Prokurator läßt ihnen nämlich die Wahl zwischen vier- und sechsjähriger Gefangenschaft, oder der Erlegung von 4000 Realen (2600 Rthlr.) für jedes Strafjahr. Der König hat bereits den Herzog von Abrantes und den Marquis von Villafranca, Spanische Granden erster Klasse, aus eigener Machtvollkommenheit begnadigt. Se. Majestät hat, wie (nach Meldung des Journal des Débats) bestimmt versichert wird, dem Prinzen Maximilian zwei Kommandeurstellen des Ordens vom heiligen Jakob und von Montessa verliehen, welche über eine Million (68,000 Tblr.) eintragen. Diesem Geschenk ist eine beträchtliche jährliche Pension, welche aus den Einkünften der Post gezahlt wird, hinzugefügt worden.

Auf wiederholtes Ansuchen um seine Entlassung, ist dieselbe nunmehr dem Marquis von Campo-Sagrado gewährt worden; seinen Posten als Oberbefehlshaber von Katalonien hat der General Caro erhalten.

In Barcelona hat die Behörde die Gefängnisse besucht, und mehreren Personen, welche in die Kapitulation zwischen Mina und Marschall Moncey einbegriffen sind und lieber die Halbinsel verlassen als vor Gericht gestellt seyn wollen, Pässe nach dem Auslande gegeben.

G r o ß b r i t a n n i e n .

London den 4. Januar. Sonnabend Morgen arbeiteten der Oestreichische und der Russische Botschafter mit Herrn Canning im auswärtigen Amte, der Sonntag nach Bath abging.

Freitag wurden aus dem auswärtigen Amt zwei Königsboten mit Depeschen an unsere Botschafter in Wien und St. Petersburg abgefertigt.

Gestern wurde in der City gesagt, daß Hr. Canning Sonnabend den fremden Botschaftern und Ministern mündlich eine Erklärung mitgeteilt habe, die schriftlich an alle Europäischen Mächte ergehen solle, um ihnen den Entschluß der Großbritannischen Regierung zur Anerkennung der Unabhängigkeit der Staaten Buenos-Ayres, Mexiko und Kolumbien und zur Abschließung von Handels-Traktaten mit denselben anzukündigen. Diese wichtige

Neuigkeit scheint sich heute mehr zu bestätigen und daß die Herren Campbell und Ward morgen abgehen werden, um sich in Plymouth auf der Egeria nach Kolumbien und Mexiko einzuschiffen, welche am Sonnabend ihre Definitiv-Instruktionen von Herrn Canning zur Unterhandlung über Handels-Traktaten mit besagten beiden Republiken erhalten hätten.

Seit zwei Tagen läuft das Gerücht, es seien Nachrichten von unangenehmer Beschaffenheit in Beziehung auf unsern Krieg mit den Birmanen aus Indien eingegangen und gestern meldete der ministerielle Courier, es würden sogleich 4000 Mann ausgehoben werden, die größtentheils ohne Verzug nach Bengalen geschickt würden. Dadurch fielen Cons. auf Abrechnung ungefähr $\frac{1}{4}$. Die Südamerikanischen und besonders die Bergbau-Effekten sind, wie man denken kann, fortwährend im Steigen.

Aus Bahia wird vom 2. Nov. gemeldet: Als auf Befehl des Kaisers das dortige Portugiesische Bataillon habe aufgelöst werden sollen, hätten sich die Offiziere geweigert und seien verhaftet worden, worauf die Gemeinen die Nacht vom 28. Oktober zu den Waffen gegriffen und den Kommandanten Gomes in seinem Bette ermordet hätten; dann seien sie unter dem Geschrei: „Es lebe der Kaiser!“ in ihre Quartiere zurückgekehrt. Sofort wurden die andern Regimente aufgeboten und mit ihrer Hilfe die andern Mörder verhaftet; es war alles wieder ruhig.

Öffentliche Blätter zeigen an, daß Mad. Catalani die Bühne für immer verlassen hat.

Vermischte Nachrichten.

Die Gebrüder Henschel zu Berlin, welche erst vor Kurzem das überaus ähnliche Bildniß der Frau Fürstin von Liegnitz Durchl. in einer neuen Manier gestochen haben, sind mit der Gravirung eines sehr getroffenen Bildnisses Sr. Majestät des Königs, in derselben Art und Größe, eben so glücklich gewesen. Der König ist in diesem Bilde auf seinem Morgenspaziergang ohnweit der schönsten und beliebtesten Partie im Thiergarten im Doppelbilde dargestellt. Diese neue Darstellungsart verbindet nächst dem vortheilhaften Ausdruck, den die Doppel-Erscheinung des Bildes selbst gewährt, auch noch den Vortheil, daß sie der Feinheit wegen (indem 100 Stück nicht mehr als ein Loth wiegen) in Briefen leicht versendet werden können.

(Mit einer Beilage.)

(Vom 19. Januar 1825.)

Großbritannien.

Ein Engländer schreibt aus Neapel vom 6. d. M. unter anderem: „Die Carbonari existiren nicht mehr, geben wenigstens kein Zeichen ihres Daseyns; die Oestreicher bewegen sich so ruhig, als ob sie in Wien wären, lösen ihre Schildwachen, die in großer Zahl durch die ganze Stadt sind, ab und unterhalten die Müßiggänger in der Villa-Reale mit ihrer Militairmusik. Vorige Woche wurde das schon unter Murat auf den Kiel gesetzte neue Kriegsschiff Vesuvio von 80 Kanonen in Castelamare vom Stapel gelassen, ein Schauspiel, das, da ein solches sich seit Menschengedenken nicht zugetragen, großen Eindruck machte. Wozu dieses Schiff aber dienen soll, ist schwer zu errathen, es sei denn, um den jährlichen Tribut nach Algier zu bringen. Was unsre Kriegsschiffe betrifft, so laufen sie hier ein und aus, ohne daß man erfährt, warum? Es sind viele Engl. Reisende hier, auch Graf Harrowby mit seinen beiden schönen Töchtern.“

In Edinburg wäre kürzlich beinah einer zum Galgen gebracht worden, weil er sich selbst bestohlen hatte. Der Hergang der Sache war dieser: Ein junger Mann hatte etwas mehr Punsch getrunken, als er vertragen konnte, und fiel, als er des Nachts nach Hause ging, in einen Rinnstein; als er des Morgens nach Hause kam, vermißte er seine goldene Uhr und machte hiervon sogleich bei der Polizei Anzeige. Diese schickte eine Beschreibung der Uhr zu den Uhrmachern und Pfandleihern. Unterdessen hatte der junge Mann die Uhr in seinem schmutzigen Nachtlager wiedergefunden; da er sie sehr beschädigt fand, trug er sie zu einem Uhrmacher, um sie zu verkaufen. Der ehrliche Mann hielt sie gegen die ihm mitgetheilte Beschreibung, erkannte sie als gestohlenen Gut und ließ die Polizei rufen. Der junge Mann wurde eingesteckt und da er sich anfänglich in seinen Aussagen etwas verwickelte, wäre der Handel beinahe sehr ernst für ihn abgelaufen.

Osmannisches Reich.

Türkische Gränze den 29. December. Nachrichten aus Konstantinopel enthalten Folgendes: Die gegenwärtige Lage der Angelegenheiten des Türkischen Reichs war der Gegenstand mehrerer außerordentlicher Berathschlagungen des Divans.

Der Großherr hat selbst mehreren dieser Berathschlagungen beigewohnt, ohne jedoch unmittelbaren Antheil an denselben zu nehmen. Er befand sich nämlich in einem unmittelbar an den Saal, worin die Divansmitglieder versammelt waren, anstoßenden Gemach, von wo aus er alles hören und sehen konnte, was vorging. Der vornehmste Gegenstand dieser Berathungen sollen die Mittel und Maßregeln gewesen seyn, die man in Ansehung der Griechen zu ergreifen habe. Dies wurde um so nothwendiger befunden, da man zuletzt sehr niederschlagende Berichte über die fernern Seeoperationen Ibrahim Pascha's erhalten hatte, welche völlig mißlungen waren und eine große Niedergeschlagenheit verursachten. Das Resultat der erwähnten Berathungen war zu Konstantinopel noch nicht bekannt; es hieß jedoch allgemein, daß neue große Rüstungen zu Land und zur See diesen Winter über angeordnet werden sollen, um zu Anfang des nächsten Frühling's bereit zu seyn. Allein diese Rüstungen werden große Summen kosten und der öffentliche Schatz ist erschöpft. — Man beklagt sich zu Konstantinopel sehr über das Benehmen der Paschas in den Provinzen, die nicht allein den Befehlen des Divans nicht gehorchen, sondern sogar die eingetribenen Kontributionen statt in die Hauptstadt zu senden, solche für sich behalten. Der Großwesier hatte in einer der letzten Divansversammlungen erklärt, daß er sich in Person an die Spitze der Türkischen Armee stellen wolle. Allein sein Vorschlag ist nicht angenommen worden, da, wie man behauptet, seine Gegenwart in der Hauptstadt im dermaligen Zeitpunkt sehr nothwendig sei. — Der Kapudan Pascha hat seit seiner Ankunft in Konstantinopel mehrere geheime Audienzen beim Sultan gehabt. Er wird das Kommando der Türkischen Flotte behalten. Ibrahim Paschas Kredit ist völlig gelunken, seitdem er so schwällig im Angesicht von Candia, ohne eine Schlacht zu liefern, vor den Griechen floh, und wieder nach der Asiatischen Küste zurückkehrte.

Am 13. Oktober fand die Eröffnung der Sitzungen des gesetzgebenden Körpers zu Napoli di Romania statt. Der gesetzgebende Körper zählt 63 Mitglieder, nämlich: aus den Provinzen des Griechischen Festlandes 18 — aus dem Peloponnes 28

— aus den Inseln, welche die Seemacht stellen (Hydra, Spezzia und Ipsara) 4 — aus Candia 3 — aus den Inseln des Aegeischen Meeres 10. In den drei ersten Sitzungen beschäftigte sich vorerwähnter gesetzgebender Körper mit der Wahl der Glieder der vollziehenden Gewalt. Die Namen der Gewählten wurden der Nation vom gesetzgebenden Körper am 10. (22.) Oktober in einer Proklamation bekannt gemacht.

Nachrichten aus Zante vom 13. Dec. zufolge soll Kolokotroni, der Sohn, welcher aus Neue Unruhen gegen die Griechische Centralregierung angestiftet hatte, nach Einigen hingerichtet, nach Andern in einem förmlichen Gefechte, das er den Truppen der Regierung lieferte, umgekommen seyn.

Briefen aus Konstantinopel vom 7. Dec. zufolge hieß es fast allgemein, daß der zurückgekommene Kapudan-Pascha, der bei allen Gelegenheiten viele Anhänglichkeit an den Sultan bewiesen hat, eine Anstellung bei der Person desselben erhalten werde. Uebrigens schien der Sultan einige Besorgnisse zu hegen, da er seine Minister beorderte, sich in Zukunft stets in der Moschee mit ihm einzufinden, auch gleichzeitig mehrere Befehle erließ, um die niedrigsten Volksklassen im Zaum zu halten. Kein Diensthote oder Sklave darf sich nach 9 Uhr Abends auf der Straße blicken lassen.

Vermischte Nachrichten.

Die Dauer des menschlichen Lebens ist gegenwärtig — im Durchschnitt gerechnet — auf nicht mehr als 51 Jahre anzuschlagen; namentlich ist dies in den großen Städten unserer civilisirten Staaten der Fall. Dies geht unter andern auch aus den Sterbelisten von London hervor. Von den zu London im abgelaufenen Jahre begrabenen zwanzigtausend zweihundert und sieben und dreißig Personen ist mehr als die Hälfte (10141) vor dem 20. Jahre ihres Alters gestorben. Unter den übrigen, die also die Jahre der Reife völlig erreicht haben, haben nicht mehr als 2090 das 70ste oder ein höheres Lebensjahr erreicht, dahingegen sind achttausend und sechs schon zwischen dem 20sten und 70sten Jahre gestorben.

Bekanntlich überschwenmt der Nil regelmäßig alle Jahr, vom August bis Oktober, Egypten, und macht es durch seinen Schlamm fruchtbar. Voriges Jahr ist der Nil nicht bis zu dem Grade gewach-

sen, der für eine gute Ueberschwemmung hinlänglich ist. Dieser Umstand hat den Pascha von Egypten bewogen, die Ausfuhr der Lebensmittel zu verbieten, um, durch den Ueberfluß des verfloßnen Jahres, den schlimmen Folgen der wahrscheinlich dürftigen Erndte der jezigen vorzubeugen.

In Rotterdam ist in der Weihnachtsnacht ein bedeutender Kirchenraub begangen worden; der Werth der entwendeten Gegenstände beläuft sich auf 10,000 Gulden.

Nachrichten aus St. Petersburg zufolge, stieg das Wasser seit der hohen Fluth und Ueberschwemmung vom 19. November schon ein paarmal wieder dergestalt, daß die Einwohner dieser großen Stadt in Schrecken gesetzt wurden.

Theater = Anzeige.

Donnerstag den 20. Jan. zum Erstenmale: Magister Quadrat, oder: Der Hofmeister in tausend Aengsten; Lustspiel in 1 Akt. Hierauf: Der König von gestern; Lustspiel in 1 Akt. Zum Beschluß: Der kleine Matrose; Oper in 1 Akt. — Dem. Niklozowna, aus Posen gebürtig, vom Theater zu Amsterdam, wird die Parthie des Hannchens übernehmen.

Caroline Leutner.

In E. A. Simon's Buch- und Musikhandlung in Posen am Markte No. 84. ist zu haben: Der Cottillon aus der Poffe die Wiener in Berlin, für's Fortepiano. Preis 5 Sgr. Auch wird das Bücherverzeichnis der vom Juli bis December 1824 erschienenen Bücher ausgegeben.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß der Carl Kossel, Pächter zu Neudorf bei Posen, und dessen Ehegattin Josepha geb. v. Koszutska durch den am 4. Dezember d. J. geschlossenen Vertrag die gesetzliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen haben.

Posen den 8. Dezember 1824.

Rdnigl. Preuß. Land = Gericht.

Subhastations = Patent.

Da sich in dem zur Subhastation des im Obern Kreis gelegenen Ritterguts Rojnowo (Gericht-

lich auf 86335 Rthlr. gewürdigt, zu welchem die Vorwerke Roznowo, Marszewice und Zaganki (gebühren) angestandenen perentorischen Termine, keine Käufer eingestunden haben, so ist auf den Antrag des Extrahenten ein nochmaliger Termin

auf den 13ten April k. J.

Vormittags um 9 Uhr vor dem Landgerichtsrath Koulfuß in unserm Instruktionsszimmer anberaumt worden.

Kaufstüfige werden vorgeladen, diesen Termin entweder in Person, oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte wahrzunehmen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, in sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Laxe und Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Posen den 9. Dezember 1824.

Königl. Preussisches Landgericht.

Bekanntmachung.

Ueber den Nachlaß des hier verstorbenen Justiz-Kommissari Müller wird auf den Antrag eines Benefizial-Erben der erbshastliche Liquidationsprozeß hierdurch eröffnet. Es wird demgemäß zur Liquidation der an den Nachlaß anzumeldenden Forderungen ein Termin auf

den 22sten Februar 1825 Vormittags um 9 Uhr

vor dem Landgerichts-Referendarius Ribbentrop hier in unserm Parteienzimmer anberaumt, zu welchem alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Justiz-Kommissari Müller Ansprüche zu haben vermeinen, unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa noch übrig bleibt, verwiesen werden sollen.

Den auswärtigen Gläubigern, denen es etwa hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Justiz-Kommissarien Boy, Brachvogel und Jakob zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Posen den 25. Septbr. 1824.

Königl. Preuss. Landgericht.

Ediktal-Citation.

Nachdem über das Vermögen des jüdischen Kaufmanns Mendel Isaac Eohn zu Schwe-

rin a. d. W. der Konkurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche an das Vermögen des Gemeinschuldners aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem vor dem ernannten Deputirten Landgerichtsrath Herrn Helmuth auf den 18ten Februar a. f. Vormittags um 10 Uhr,

anberaumten allgemeinen Liquidations-Termin auf dem hiesigen Landgerichte persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen bei etwaniger Unbekanntschaft die Justiz-Kommissarien Wittwer, Hünke, v. Mallow L. in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Diesjenigen, die sich nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse werden präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird aufgelegt werden.

Posen den 18. November 1824.

Königl. Preuss. Landgericht.

Ediktal-Citation.

Auf dem im Pleszewer Kreise belegenen Gute Groß- und Klein-Tursko cum adjacentiis, Jedlec, Macowo, Ciesle, Kojewo und Kolonie Boguslawice ist für die Victoria geborne v. Kurcowska primo voto vermittelte v. Radonska Rubr. II. No. 26. 25000 Rthlr. eingetragen, der für dieselbe ausgefertigte Original-Hypothekenschein nebst Schenkungs-Urkunde aber ist verloren gegangen.

Auf den Antrag der Ignaz v. Suchorzewskischen Erben in Tursko wird nun oben erwähntes Dokument öffentlich aufgeboten, und wir laden dem zu Folge alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber an dem erwähnten Dokumente Ansprüche zu haben glauben, hierdurch vor, diese in dem vor unserm Deputirten Landgerichtsrath Doretius allhier in unserm Sitzungssaal auf

den 9ten März 1825.

angesehten Termine entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte anzuzeigen und zu beschweigen. Diejenigen, denen es hier an Bekanntschaft mangelt, können sich mit ihren Aufträgen an die Justiz-Commissarien, Justiz-Commissa-

rius Mitschke, Justiz-Commissionärth Wilaski, Landgerichtsrath Brachvogel, Justiz-Commissionärth Pigoisiewicz und Justiz-Commissarius Panten wenden. Dagegen haben diejenigen Präsidenten, welche in dem angeetzten Termin gar nicht erscheinen, zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Ansprüchen ausgeschlossen und ihnen deswegen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Krotoszyn den 18. October 1824.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Im Termin den 21. d. M. Vormittags 9 Uhr soll eine Anzahl Kleidungsstücke, Wäsche und einiges Silberzeug verauktionirt werden.

Posen den 18. Januar 1825.

Kryger, Landgerichts-Referendarius.

An Aeltern und Vormünder.

Ein wissenschaftlich gebildeter, verheiratheter Mann in Posen ist erbbtug, einige Knaben von 10 bis 15 Jahren, die der Leitung beim häuslichen Fleiße noch bedürfen, in Pension zu nehmen. Näheres darüber an der Gerber- und Wasser-Straßenecke beim Kaufmann Senstleben.

Den geehrten Mitgliedern unserer Ressource, so wie den Theilnehmern an den Bällen derselben, zeigen wir hiermit ergebenst an: daß

Sonnabend, als den 22. Januar d. J.,

Abends 7 Uhr

ein Ball statt finden wird.

Die Direktion der Freimaurer-Ressource.

Dienstag den 25. Januar d. J. großer Maskenball im Königlichen Schauspielhause.

La a d e,

Stadt-Erleuchtungs-Inspector.

Wegen Veränderung des Geschäftelokal ist zu Ostern d. J. in der Gerberstraße No. 397. eine sehr hübsche Wohnung in der 1sten Etage, aus 5 Piecen bestehend, zu vermietthen.

Posen den 4. Januar 1825.

Getreide = Marktpreise von Berlin, den 13. Januar 1825.

Z u L a n d e :

Weizen 1 Tlr. 12 sgr. 6 pf., auch 1 Tlr. 2 sgr. 6 pf.
 Roggen = 23 = 2 = = = 21 = 3 =
 gr. Gerste = 23 = 9 = = = 20 = = =
 kleine do. = 23 = 9 = = = 17 = 6 =
 Hafer — = 18 = 9 = = = 13 = 9 =

Z u W a s s e r :

Weizen 1 Tlr. 15 sgr. — pf., auch 1 Tlr. 12 sgr. 6 pf.
 Roggen = 23 = 9 = = = 22 = 6 =
 gr. Gerste = 22 = 6 = = = 18 = 9 =
 kleine do. = = = = = = = = = = = =
 Hafer — Tlr. 15 = — = = = 13 = 9 =
 Das Schock Stroh 5 Thlr. 5 sgr. — pf., auch
 4 Thlr. — sgr. — pf. Heu der Centner 1 Thlr.
 — sgr. — pf. auch — Thlr. 20 sgr. — pf.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin den 14. Januar 1825.	Zins- Fuß.	Preussisch Cour.	
		Briefe.	Geld.
Staats-Schuld-Scheine . . .	4	89½	89½
Praemien-Staats-Schuld-scheine	4	—	—
Lieferungs-Scheine pro 1817 .	—	—	—
Pr. Engl. Anl. 1818. à 6½ Thlr.	5	101½	—
Pr. Engl. Anl. 1822. à 6½ Thlr.	5	—	—
Banco-Obligat. b. incl. Litt. H.	2	90½	—
Churm. Oblig. mit lauf. Coup.	4	85	—
Neumark. Int. Scheine do.	4	81½	—
Berliner Stadt-Obligationen .	5	102½	—
Königsberger do. . .	4	85	—
Elbinger do. fr. aller Zins. . .	5	—	—
Danz. do. in Th. Z. v. 2. Juli 10.	6	—	—
do. do. in Gl. Z. v. 2. Juli 10.	6	—	—
Westpreussische Pfandbriefe .	4	—	86
dito vorm. Poln. Anth. do.	4	84½	—
Großh. Posens. Pfandbriefe .	4	91	—
Ostpreussische dito . . .	4	87½	—
Pommersche dito . . .	4	101½	101½
Chur- u. Neum. dito . . .	4	102¼	—
Schlesische dito . . .	4	—	109½
Pommer. Domain. do. . . .	5	—	104½
Märkische do. do. . . .	5	—	104½
Ostpreuss. do. do. . . .	5	—	102¼
Rückst. Coupons d. Kurmark	—	25	—
dito dito Neumark	—	24	—
Zins-Sch. d. Kur- und Neumark	—	26	—
Holl. Ducaten alte à 2½ Rthlr.	—	18	—
do. dito neue do. . . .	—	—	—
Friedrichs'd'or.	—	14½	14½